

Für das Nachschlagewerk!  
Nicht für die Amtliche Sammlung!

---

2527 0'0

Gesetz: §§ 26 Abs 1, 13 PatG

- Rechtssatz: 1) Mit "zum Beispiel", aber auch mit Wendungen wie "vorzugsweise" oder dergleichen eingeleitete Satzteile sind in einem Patentanspruch, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht angebracht. Sie bedeuten entweder eine bloße nähere Erläuterung eines zuvor angeführten Merkmals. Dann gehören sie in die Patentbeschreibung. Oder sie sollen eine zweckmäßige Ausgestaltung dieses Merkmals kennzeichnen und sind alsdann zum Gegenstand eines Unteranspruchs zu machen, wenn sie nicht eine platte Selbstverständlichkeit enthalten (RGZ 158, 387). Ihre Verwendung im Hauptanspruch dagegen bringt die Gefahr von Unklarheiten und Mißverständnissen mit sich.
- 2) Der Tatbestand der Erschleichung eines Patents durch bewußtes Verschweigen des vorbekannten Standes der Technik ist nur dann erfüllt, wenn die Offenlegung des Standes der Technik zur Versagung des Patents hätte führen müssen. Aus diesem Grunde ist nach Wegfall der Präklusivfrist des früheren § 13 Abs 3 PatG kein Bedürfnis vorhanden, diesen Tatbestand hinsichtlich der im Nichtigkeitsverfahren behandelten Vorwegnahmen als besonderen Nichtigkeitsgrund zuzulassen, da bei Neuheitsschädlichkeit des verschwiegenen Standes der Technik schon die Neuheitsprüfung zur Vernichtung des Patents führen muß. Zur Entscheidung der Frage, ob überhaupt der Tatbestand der Patenterschleichung einen Nichtigkeitsgrund abgeben kann, gibt der vorliegende Fall keinen Anlaß.

Aktenzeichen: I ZR 73/52

Urteil des BGH vom 25. September 1953

Deutsches Patentamt  
(1. Nichtigkeitssenat)  
Entsch. v. 11. Dez. 1951  
Nr. I 40.50)

I ZR 73/52

Verkündet am 25. Sept. 1953  
Grunau, JustObSchr als Ur-  
kundsbeamter der Geschäfts-  
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Patentnichtigkeitssache

der Firma Fr. B. [REDACTED], Elektrotechnische Fabrik  
in L. [REDACTED], Krs. I. [REDACTED],

Klägerin und Berufungsklägerin,

vertreten durch: a) Patentanwalt Dipl.Ing. C. [REDACTED]  
in [REDACTED], [REDACTED];

b) Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],  
gegen

Paul J. [REDACTED] in B. [REDACTED] G. [REDACTED] str. [REDACTED],  
Beklagten und Berufungsbeklagten,

vertreten durch: Patentanwälte Dipl. Ing. Martin [REDACTED]  
in [REDACTED], [REDACTED], und  
Dr. Reinhold [REDACTED] in [REDACTED]  
[REDACTED], [REDACTED],

betr. die Erklärung der teilweisen Nichtigkeit des  
DRP 733 462.

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 18. September 1953 unter Mit-  
wirkung der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier,  
Dr. Krüger-Nieland, Dr. Nastelski, Dr. Christoph und  
Dr. Weiss

für Recht erkannt:

Unter Zurückweisung der Berufung der Klägerin  
gegen die Entscheidung des 1. Nichtigkeitssenats  
des Deutschen Patentamts vom 11. Dezember 1951  
wird festgestellt, dass das Deutsche Reichspa-  
tent Nr. 733 462 mit folgenden Patentansprüchen  
geltend gemacht werden konnte:

1. Mehrfachschelle zur Befestigung parallel ver-  
laufender elektrischer Leitungen an einer Wand

im Abstand von dieser und voneinander durch nebeneinander auf einer Halteschiene von C-förmigem Querschnitt aufgereihte Leitungsträger aus Isolierstoff, die durch Befestigungsmittel am Ende der Halteschiene in ihrer Klemmstellung festgehalten werden, dadurch gekennzeichnet, dass die Leitungsträger (2), von denen immer je zwei eine Leitung einschliessen, bajonettartig von oben her in die Halteschiene (3) eingesetzt sind und nach Lösen der Befestigungsmittel durch einfache Drehung um 90° entfernt oder ersetzt werden können, wenn Leitungen (1) ausgewechselt werden sollen.

2. Mehrfachschelle nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Befestigungsmittel in an jedem Ende der Halteschiene verschiebbaren Befestigungsstücken bestehen.
3. Leitungsträger für die Mehrfachschelle nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die polygonalen Ausschnitte (9), in die sich die Leitungen (1) einlegen, auf beiden Seiten jedes Leitungsträgers (2) verschieden gestaltet sind, um Leitungen (1) von verschiedenem Querschnitt einlegen und festklemmen zu können.
4. Leitungsträger für die Mehrfachschelle nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass an seinem oberen Ende auf einer Seite ein Steg (10) angebracht ist, der den Zwischenraum zwischen zwei Leitungsträgern (2) abdeckt und auf der entgegengesetzten Seite sich eine entsprechend gestaltete Vertiefung (11) befindet, in die der Steg (10) des benachbarten Leitungsträgers (2) eindringt.

Die Kosten des Verfahrens werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Beklagte war eingetragener Inhaber des mit Wirkung vom 19. Februar 1935 ab erteilten DRP Nr 733 462 (Streitpatent). Das Patent ist mit dem 18. Februar 1953 durch Zeitablauf erloschen. Es betrifft nach seiner Überschrift eine Mehrfachschelle zur Befestigung parallel verlaufender elektrischer Leitungen an einer Wand im Abstand von dieser und voneinander durch nebeneinander auf einer Halteschiene von C-förmigem Querschnitt aufgereihete Leitungsträger aus Isolierstoff, die durch Befestigungsmittel, z.B. durch an jedem Ende der Halteschiene verschiebbare Befestigungsstücke, in ihrer Klemmstellung festgehalten werden. Seine Ansprüche lauten: (ohne Bezugszeichen):

- 1) Mehrfachschelle zur Befestigung parallel verlaufender elektrischer Leitungen an einer Wand im Abstand von dieser und voneinander durch nebeneinander auf einer Halteschiene von C-förmigem Querschnitt aufgereihete Leitungsträger aus Isolierstoff, die durch Befestigungsmittel, z.B. durch an jedem Ende der Halteschiene verschiebbare Befestigungsstücke, in ihrer Klemmstellung festgehalten werden, dadurch gekennzeichnet, dass die Leitungsträger, von denen immer je zwei eine Leitung einschliessen, bajonettartig von oben her in die Halteschiene eingesetzt sind und nach Lösen der Befestigungsmittel durch einfache Drehung um  $90^{\circ}$  entfernt oder ersetzt werden können, wenn Leitungen ausgewechselt werden sollen.
- 2) Leitungsträger für die Mehrfachschelle nach Anspruch 1), dadurch gekennzeichnet, dass die polygonalen Ausschnitte, in die sich die Leitungen einlegen, auf beiden Seiten jedes Leitungsträgers verschieden gestaltet sind, um Leitungen von verschiedenem Querschnitt einlegen und festklemmen zu können.
- 3) Leitungsträger für die Mehrfachschelle nach Anspruch 1), dadurch gekennzeichnet, dass an seinem oberen Ende auf einer Seite ein Steg angebracht ist, der den Zwischenraum zwischen zwei Leitungsträgern abdeckt, und auf der entgegengesetzten Seite sich eine entsprechend gestaltete Vertiefung befindet, in die der Steg des benachbarten Leitungsträgers eindringt.

Die Klägerin hat beantragt, den ersten Anspruch zu vernichten. Die Entscheidung der Frage, ob nach Vernichtung des ersten Anspruchs die beiden weiteren Ansprüche aufrecht er-

halten werden können, hat sie anheimgegeben.

Sie hat die Klage auf § 13 Abs 1 Ziff 1 und 2 PatG gestützt und zur Begründung angeführt, die Erfindung des Streitpatentes sei durch Vorveröffentlichungen sowie inländische offenkundige Vorbenutzungen vorweg genommen worden und habe keinen technischen Fortschritt gebracht, auch fehle ihr die Erfindungshöhe. Zum vorbekannten Stande der Technik hat sie sich auf folgende Veröffentlichungen berufen:

- 1) Das Lehrbuch "Die Galvanostegie" von Schaschl aus dem Jahre 1886.
- 2) Das Siemens-Handbuch aus dem Jahre 1922, S 70.
- 3) Die mit Abbildungen versehene Preisliste der Siemens-Schuckert-Werke aus dem Jahre 1929 S 471/472.
- 4) Das Werbeblatt der Firma Leopold B. in W. vom 4. 8. 1933.
- 5) Die Werbeanzeige der Firma L. - P. Werke in der Zeitschrift "Metallwarenindustrie und Galvanotechnik" aus den Jahren 1930 und 1934.
- 6) Die deutsche Patentschrift 376 025 von Paul Wienicke aus dem Jahre 1922.
- 7) Die österreichische Patentschrift 43311 von Stolzberg aus dem Jahre 1909.
- 8) Die deutsche Patentschrift 446 805 der AEG aus dem Jahre 1925.
- 9) Die deutsche Patentschrift 607 166 der AEG aus dem Jahre 1932.
- 10) Die britische Patentschrift 194 006 von Macalister aus dem Jahre 1921.
- 11) Das USA-Patent 660 878 von Weight und Aalborg aus dem Jahre 1900.

Ferner hat sie sich auf eine offenkundig vorbenutzte Mehrfachselle nach der Zeichnung 5 CN 32655 der SSW und auf eine Mehrfachselle nach der Zeichnung 5 CN 32279 der gleichen Firma bezogen, von der sie behauptet hat, dass sie ebenfalls offenkundig vorbenutzt worden sei. Schliesslich hat sie die offenkundige Vorbenutzung von Anordnungen der in eidesstattlichen

Versicherungen von Hermann W[REDACTED] und Johannes A[REDACTED] beschriebenen Art behauptet.

Zu diesen Entgegnungen hat sie ua. vorgetragen, die Veröffentlichung von Schaschl aus dem Jahre 1886 zeige bereits das Verlegen beliebig vieler Leitungen, die durch auf einem Holzsockel aufgeschraubte Porzellan-knöpfe seitlich festgehalten würden. Gleichartige Hal-terungen zeigten die Werbeblätter der Firmen Leopold B[REDACTED] und L[REDACTED]-P[REDACTED]-Werke. Dass diese Art von Halterungen bekannt gewesen sei, ergebe sich ferner aus den beiden AEG-Patenten 456 805 und 607 166. Auf die Patentschrift 446 805 nehme zwar die Beschreibung des Streitpatentes auf S 2 Z 12-24 Bezug. Die dort aufge-stellte Behauptung, die Klemmkörper der Entgegnhaltung bestünden aus Metall, finde jedoch in der Patentschrift keine Stütze. Die deutsche Patentschrift 607 166 nehme den Gegenstand des Streitpatentes mit alleiniger Ausnah-me der bajonettartigen Befestigung der Leitungsträger vorweg. Bei der dort gezeigten Ausführungsform würden die Leitungen jeweils von den Flanken zweier Klemmstücke gehalten; es könnten verschieden starke Leitungen zwi-schen diesen angebracht werden, und nach Lösen der Druck-schraube lasse sich jede Leitung bequem auswechseln, ohne daß der Verband sich auflöse. Hohlschienen zum Anbringen von Leitungsklemmen seien allgemein bekannt gewesen, wie sich insbesondere aus dem Siemens-Handbuch vom Jahre 1922, S 70 und der Preisliste der SSW aus dem Jahre 1929, S 471/72 ergebe. Diese Preisliste zeige zudem in der Hohlschiene verschiebbare Gleitmutter, auf die Leitungs-träger aufgesetzt werden könnten. Ebenso offenbare die deutsche Patentschrift 376 025 Hohlschienen mit längs verschiebbaren und feststellbaren Mutter, die als Trä-ger von Schellen jeder Art dienen könnten. Die in der Be-schreibung des Streitpatentes auf S 2 Z 25-35 behandelte

österreichische Patentschrift 43 311 zeige eine Bajonettbefestigung für auf einer Tragschiene angeordnete Isolatoren. Eine der des Streitpatentes völlig gleiche bajonettartige Befestigung von Leitungsträgern in einer Hohlchiene offenbare die britische Patentschrift 194 006, nach der die Leitungsträger senkrecht von oben her in die Schiene eingesetzt werden könnten und nach Drehung um  $90^{\circ}$  in ihrer Lage gehalten würden. Diese Patentschrift nehme im übrigen den Gegenstand der Erfindung des Streitpatentes in vollem Umfange vorweg, da die dort für die Leitungsträger vorgesehenen Ansätze ohne weiteres weg gelassen und die Leitungen so verlegt werden könnten, dass je zwei Leitungsträger eine Leitung zwischen sich einschliessen. Eine völlige Vorwegnahme der Lehre des Streitpatents sei auch durch die USA-Patentschrift 660 878 erfolgt, die insbesondere das senkrechte Einsetzen von Leitungsträgern auf eine Schiene offenbare, von denen je zwei eine Leitung zwischen sich einschliessen und die, mindestens nach der Beschreibung, auch seitlich verschiebbar seien. Völlig vorweggenommen worden sei die Lehre des Streitpatents schliesslich noch durch die Mehrfachschelle nach der Zeichnung 5 CN 32279 der SSW.

Für ihre Behauptung, .. das Streitpatent habe keinen technischen Fortschritt gebracht, hat die Klägerin ua. angeführt, die Mehrfachschelle nach der Zeichnung 5 CN 32655 der SSW, von der die Beschreibung des Streitpatents im ersten und dritten Abschnitt ausgehe und deren Verbesserung sich das Streitpatent als Aufgabe gestellt habe, sei entwickelt worden, um die Nachteile der Mehrfachschelle nach der Zeichnung 5 CN 32279 zu beseitigen, die - ebenso wie bei dem Streitpatent - in der Notwendigkeit der Lösung der Befestigungsstücke und des Auseinanderrückens der Leitungsträger beim Auswechseln einer Leitung bestanden hätten. Die Mehrfachschelle nach der Zeichnung 5 CN 32655 vermeide

diese Nachteile; jede Leitung könne für sich ausgewechselt werden, ohne dass es erforderlich sei, die Leitungsträger auseinanderzurücken und zu diesem Zwecke die seitlichen Befestigungsstücke zu lösen. Das Streitpatent habe daher keinen Fortschritt gebracht, sondern bedeute einen technischen Rückschritt. Zu dem gleichen Ergebnis führe auch eine Betrachtung des jüngeren DRP 702 176. In dem dieses Patent betreffenden Nichtigkeitsverfahren - Nr. I 26/50 - sei als dessen patentwürdiger Fortschritt gegenüber dem Streitpatent die Lehre bezeichnet worden, die Klemmstücke einzeln in ihrer Lage festzuhalten. Das DRP 702 176 sei aber insbesondere durch Reihenschellen nach der Veröffentlichung von Schaschl und der Deutschen Patentschrift 376 025 völlig vorweggenommen. Daraus folge, dass das Streitpatent gegenüber dem vorbekannten Stand der Technik rückschrittlich sei.

Weiter hat die Klägerin vorgetragen, das in dem angegriffenen Anspruch enthaltene Merkmal der bajonettartigen Befestigung der Leitungsträger sei erst im Verlaufe des Erteilungsverfahrens eingeführt und in den ursprünglichen Unterlagen der Anmeldung noch nicht offenbart worden.

Schliesslich hat die Klägerin geltend gemacht, die Erteilung des Streitpatentes sei erschlichen worden. Der Anmelder habe im Erteilungsverfahren die britische Patentschrift bewusst verschwiegen. Wäre diese Patentschrift im Erteilungsverfahren bekannt gewesen, so wäre das Streitpatent nicht erteilt worden, da sie das Merkmal der bajonettartigen Befestigung von Leitungsträgern offenbart habe. Bei der gleichlautenden holländischen Anmeldung (44791) habe die dort entgegengehaltene britische Patentschrift 194 006 dazu geführt, dass dieses Merkmal in den Oberbegriff des ersten Anspruchs aufgenommen worden sei. Zum mindesten müsse deshalb auch dem ersten Anspruch des

Streitpatents eine dem Anspruch des holländischen Patentes insoweit entsprechende Fassung gegeben werden.

Hilfsweise hat die Klägerin um Berichtigung des angegriffenen Anspruchs gebeten. Insbesondere hat sie verlangt, schon im Oberbegriff zu vermerken, dass je zwei Leitungsträger eine Leitung einschliessen. In der Patentbeschreibung werde zudem nur auf an den Enden der Halteschiene angeordnete Befestigungsstücke hingewiesen. Der angegriffene Anspruch beziehe sich dagegen infolge seiner allgemeinen Fassung auf Befestigungsmittel jeder möglichen Art und habe deshalb in einem Verletzungsprozess zu dem unrichtigen Ergebnis geführt, dass darunter auch die gesonderte Befestigung jedes einzelnen Leitungsträgers an der Halteschiene mittels einer ihn zentral durchdringenden Schraube verstanden worden sei. Daher sei eine Berichtigung des Anspruchs hinsichtlich des Merkmals der Befestigungsmittel geboten. Schliesslich sei es noch erforderlich, im kennzeichnenden Teil des angegriffenen Anspruchs hervorzuheben, dass die Leitungsträger durch einfache Drehung um  $90^{\circ}$  erst nach Auseinanderrücken der Leitungsträger entfernt werden könnten.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Sie hat die von der Klägerin behauptete offenkundige Vorbenutzung der Mehrfachschelle nach der Zeichnung 5 CN 32279 der SSW bestritten und die Auffassung vertreten, dass die Lehre des Streitpatents durch keine der Entgegenhaltungen vorweggenommen worden sei. Die deutsche Patentschrift 446 805 sei in der Beschreibung des Streitpatents zutreffend gewürdigt worden. Die deutsche Patentschrift 607 166 zeige einen Kabelanschlusskasten mit Isolierstücken, die zwar äusserlich eine gewisse Ähnlichkeit mit den Leitungsträgern des Streitpatents hätten, aber anderen Zwecken, nämlich dazu dienten, die zwischen ihnen eingelegten und auf den Leitungsenden sitzenden Hüllen

miteinander in Berührung zu bringen, um eine leitende Verbindung zwischen den Leitungsenden herzustellen. Ein solcher Kabelanschlusskasten sei zudem weder bestimmt noch geeignet, parallel verlaufende elektrische Leitungen an einer Wand im Abstand von dieser und voneinander zu befestigen. Die britische Patentschrift 194 006 zeige einen Halter mit Ansätzen, durch die die Lage der Leitungsträger eindeutig festgelegt werde. Es fehle eine Halteschiene von C-förmigem Querschnitt, auch handle es sich dort um hakenförmige Leitungsträger für lose aufzulegende Leitungen, nicht aber um Leitungsträger im Sinne des Streitpatents, von denen immer je zwei eine Leitung einschlössen. Die USA-Patentschrift 660 878 offenbare weder die Ausgestaltung des Halters als Schiene von C-förmigem Querschnitt noch das Merkmal, dass die Leitungsträger bajonettartig von oben her eingesetzt und nach Lösung der Befestigungsmittel durch einfache Drehung um  $90^{\circ}$  entfernt werden könnten. Auch seien die Leitungsträger dort nicht verschiebbar.

Das Streitpatent habe gegenüber dem vorbekannten Stand der Technik einen erheblichen technischen Fortschritt gebracht. Die Klägerin selbst habe dies in ihrer Nichtigkeitsklage gegen das jüngere Patent 702 176 wiederholt zum Ausdruck gebracht. Auch die erforderliche Erfindungshöhe sei gegeben.

Die Behauptung der Klägerin, der durch die britische Patentschrift 194 006 gegebene Stand der Technik sei dem Patentamt im Erteilungsverfahren vorsätzlich verschwiegen worden, sei unzutreffend. Denn bei der britischen Patentschrift handle es sich lediglich um den Stand der Technik, der in der Beschreibung des Streitpatents auf S 2 Z 25-35 angeführt worden sei. Sie komme dem Streitpatent nicht näher als die dort berücksichtigte österreichische Patentschrift 43311. Da diese dem

Patentamt bekannt gewesen sei, habe es sich erübrigt, das Prüfungsverfahren durch die Erörterung der britischen Patentschrift zu belasten. Dass in der holländischen Patentschrift 44791 das Merkmal der bajonettartigen Befestigung der Klemmstücke in den Oberbegriff des ersten Anspruchs aufgenommen worden sei, sei unerheblich und rechtfertige keine Änderung des angegriffenen Anspruchs. Auch für die weiter von der Klägerin gewünschten Änderungen des angegriffenen Anspruchs bestehe kein Anlass.

Der 1. Nichtigkeitssenat des Deutschen Patentamts hat über die behauptete offenkundige Vorbenutzung der Mehrfachschelle nach der Zeichnung 5 CN 32279 der SSW Zeugenbeweis erhoben und die Klage durch Entscheidung vom 11. Dezember 1951 kostenpflichtig abgewiesen. Er hat ausgeführt, die erwähnte offenkundige Vorbenutzung habe sich nicht nachweisen lassen, die durch das Streitpatent geschützte Kombination sei durch keine der sonstigen Entgegenhaltungen vorweggenommen worden, sie sei auch fortschrittlich und von erfinderischer Höhe. Die von der Klägerin gewünschten Änderungen des angegriffenen Anspruchs seien weder zweckmäßig noch erforderlich.

Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Sie bittet, unter Abänderung der Entscheidung nach ihren früheren Anträgen zu erkennen. Ferner beantragt sie, auch den Unteranspruch 2 des Streitpatentes für nichtig zu erklären. Hilfsweise hat sie gebeten, den Anspruch 1 des Streitpatentes dadurch teilweise zu vernichten, dass er folgende Fassung erhält:

Mehrfachschelle zur Befestigung parallel verlaufender elektrischer Leitungen an einer Wand, im Abstand von dieser und voneinander, gekennzeichnet durch die Gesamtheit folgender, einzeln und in Gruppen an sich bekannter Merkmale:

Eine mit einem Längsschlitz versehene Halteschiene mit C-förmigem Querschnitt zum Aufreihen von Leitungsträgern aus Isolierstoff, von denen je zwei die Leitungen zwischen sich einsc liessen, und die senkrecht zur

Richtung der Schiene auf diese aufsteckbar sind sowie knebelartig durch eine anschliessende 90°-Drehung um ihre zur Schiene senkrechte Achse in den Schlitz der Schiene so eingefügt werden können, dass sie zur Überführung in die Klemmstellung in der Längsrichtung der Schiene verschiebbar sind, und in der Schiene durch an deren Ende verschiebbar angebrachte Befestigungsstücke feststellbar sind.

Sie hat die Behauptungen, dass das Merkmal des bajonettartigen Einsetzens der Leitungsträger in den ursprünglichen Unterlagen der Anmeldung des Streitpatents nicht enthalten und dass eine Registerschelle nach der Zeichnung 5 CN 32279 der SSW offenkundig vorbenutzt worden sei, nicht mehr aufrecht erhalten und auch anerkannt, dass die Gesamtkombination des Streitpatentes durch keine der sonstigen Entgegenhaltungen völlig vorweggenommen werde. Im übrigen ist sie bei ihrem früheren Vorbringen verblieben. Insbesondere hat sie sich gegen die Auffassung gewandt, dass das Streitpatent einen technischen Fortschritt gebracht habe und ihm Erfindungshöhe zukomme. Dazu hat sie noch auf die USA-Patentschrift 682 831 von Murdock aus dem Jahre 1901 verwiesen. Diese Patentschrift weise zudem Leitungsträger mit auf zwei gegenüberliegenden Seiten unterschiedlichen polygonalen Ausschnitten auf, die es gestatteten, Leitungen von unterschiedlichem Querschnitt nebeneinander zu verlegen. Deshalb sei auch der zweite Anspruch des Streitpatentes zu vernichten.

Der Beklagte ist dem entgegengetreten und bittet um Zurückweisung der Berufung.

Der Dipl.Ing. H. [REDACTED], Lehrbeauftragter an der Technischen Hochschule in K. [REDACTED], hat auf Anordnung des Senats als Sachverständiger ein schriftliches Gutachten erstattet und es in der mündlichen Verhandlung erläutert und ergänzt.

Die Klägerin hat ein Privatgutachten des Prof. Dr. Ing. S. [REDACTED] aus W. [REDACTED]-V. [REDACTED] eingereicht.

Entscheidungsgründe:

I. Das Streitpatent ist durch Zeitablauf erloschen, während das Nichtigkeitsverfahren in der Berufungsinstanz anhängig war. Dieser Umstand steht aber der weiteren Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage nicht entgegen (RGZ 150, 281). Überdies hat die Klägerin als Beklagte in Verletzungsprozessen ein eigenes berechtigtes Interesse daran, die Nichtigkeitsklage auch nach Ablauf des Streitpatents durchzuführen.

II. Das Streitpatent (733 462) beschreibt eine in der Technik als Register- oder Reihenschelle bezeichnete Mehrfachschelle zur Befestigung parallel verlaufender elektrischer Leitungen an einer Wand im Abstand von dieser und voneinander durch nebeneinander auf einer Halteschiene von C-förmigem Querschnitt aufgereihte Leitungsträger aus Isolierstoff, die durch Befestigungsmittel am Ende der Halteschiene in ihrer Klemmstellung gehalten werden. Mehrfachschellen dieser Art werden in der Patentschrift als bekannt vorausgesetzt (S 1 Z 1-9). Der Erfinder hat sich die Aufgabe gestellt, eine solche Schelle so auszugestalten, dass sie sich durch einfache und billige Ausführung sowie durch die Möglichkeit auszeichnet, nachträglich einzelne Leitungen und Leitungsträger leicht entfernen oder einsetzen zu können. Zur Lösung dieser Aufgabe hat er vorgeschlagen, die Leitungsträger, von denen immer je zwei eine Leitung einschliessen sollen, von oben her bajonettartig in die Halteschiene so einzusetzen, daß sie nach Lösen der Befestigungsmittel durch einfache Drehung um  $90^{\circ}$  entfernt werden können. In den Abbildungen der Patentschrift ist eine solche Reihenschelle beispielsweise dargestellt. Aus ihnen ergibt sich, dass die an der Wand befestigte Hohlchiene im Querschnitt die Form eines U mit nach innen umgebogenen Flanschen (im Ergebnis also die Form eines C) hat, die einen Längsschlitz freilassen.

Die Leitungsträger sind seitlich polygonal ausgeschnitten. Jeweils zwei Leitungsträger schliessen zusammengeschoben eine Leitung zwischen sich ein. Jeder Leitungsträger hat einen im Querschnitt runden Ansatz, dessen Durchmesser etwas kleiner als die Breite des Schienenschlitzes ist, und einen Fuß, dessen Querschnitt die Form eines Kreises mit zwei gegenüberliegenden parallelen Schnitten aufweist, deren Abstand voneinander gleich dem Durchmesser des runden Ansatzes ist. Infolge dieser Gestaltung kann der Fuß durch den Schlitz der Halteschiene von oben her in diese eingesetzt werden. Die Leitungsträger brauchen alsdann nur noch um  $50^{\circ}$  gedreht zu werden, um sie in ihre jeweilige Leitung zwischen sich fassende Lage zu bringen; der Fuß stellt sich durch diese Drehung quer zur Schiene und wird damit in dieser durch die umgebogenen Flanschen gehalten. Zum Auswechseln einer Leitung wird die Klemmvorrichtung an einem Schienenende gelöst und nach aussen geschoben. Als dann wird der Verband durch seitliches Verschieben der Leitungsträger soweit gelockert, dass die Leitung entfernt werden kann. Ebenso kann nunmehr auch der Leitungsträger selbst herausgenommen werden, indem er um  $90^{\circ}$  gedreht und dann nach oben von der Schiene abgehoben wird. Als Befestigungsmittel zur Verhinderung einer unerwünschten Verschiebung der in die Halteschiene eingesetzten Leitungsträger schlägt die Patentbeschreibung vorzugsweise bekannte Befestigungsstücke vor, die an jedem Ende der Halteschiene in diese eingeschoben und durch eine Schraube festgeklemmt sind (S 2 Z 36-45).

Der erste Anspruch des Streitpatents soll eine Mehrfachschelle der eingangs beschriebenen Art schützen, die dadurch gekennzeichnet ist, dass die Leitungsträger, von denen immer je zwei eine Leitung einschliessen, bajonettartig von oben her in die Halteschiene eingesetzt sind und nach Lösen der Befestigungsmittel durch einfache Drehung um  $90^{\circ}$  entfernt oder ersetzt werden können, wenn Leitungen ausgetauscht werden sollen.

Bei dem zweiten Anspruch handelt es sich um einen Unteranspruch, mit dem Schutz für einen Leitungsträger für die Mehrfachschelle nach Anspruch 1 begehrt wird, bei dem die polygonalen Ausschnitte, in die sich die Leitungen einlegen, auf beiden Seiten des Leitungsträgers verschieden gestaltet sind, um Leitungen von verschiedenem Querschnitt einlegen und festklemmen zu können. Nach der Beschreibung (S 2 Z 46-54) sollen solche Leitungsträger verwendet werden, wenn mittels derselben Mehrfachschelle verschieden starke Leitungen zu verlegen sind, deren Durchmesser zu stark voneinander abweichen, als dass hierzu Leitungsträger derselben Größe benutzt werden könnten.

Der dritte Anspruch wird mit der Klage nicht angegriffen.

III. Das Streitpatent hat hiernach eine Kombinationserfindung zum Gegenstande, und zwar stellt die Erfindung eine Kombination folgender Einzelmerkmale dar:

1. einer an der Wand zu befestigenden Halteschiene von C-förmigem Querschnitt,
2. aus Isolierstoff bestehender Leitungsträger, von denen
  - a) je zwei eine Leitung zwischen sich einschliessen und die
  - b) derart ausgestaltet sind, dass sie von oben her bajonettartig in die Halteschiene eingesetzt werden können und in dieser nach Drehung um  $90^{\circ}$  frei verschiebbar gehalten werden,
3. von Befestigungsmitteln am Ende der Halteschiene zum Festhalter der Leitungsträger in ihrer Klemmstellung.

Wenn in der angefochtenen Entscheidung als Merkmal 3 allgemein Befestigungsmittel zum Festhalten der Leitungsträger in ihrer Klemmstellung bezeichnet und an jedem Ende der Halteschiene angeordnete und verschiebbare Befestigungsstücke nur beispielsweise angeführt werden, so kann

dem nicht gefolgt werden. Diese Bezeichnung stimmt mit dem Gegenstande der Erfindung, wie er sich aus der Beschreibung des Streitpatents und den Zeichnungen ergibt, nicht überein. Sie umfasst ihrem Wortlaute nach Befestigungsmittel jeder Art, insbesondere also auch die Einzelarretierung der Leitungsträger. Weder in der Patentbeschreibung noch in den Zeichnungen wird aber offenbart, dass sich die mit dem Streitpatent erstrebten Vorteile durch jede beliebige Art von Befestigungsmitteln, also auch durch Einzelarretierung der Leitungsträger erreichen lassen. Dass die gleiche Bezeichnung in der Überschrift und im ersten Anspruch des Streitpatents gewählt worden ist, ist demgegenüber ohne entscheidende Bedeutung. Massgebend ist allein der Gegenstand der Erfindung, wie er sich aus der Patentbeschreibung und den Zeichnungen ergibt. Die Beschreibung und die Zeichnungen lassen aber, insbesondere nach der Schilderung des Verfahrens bei der Montage und dem späteren Auswechseln von Leitungen und Leitungsträgern auf S 3 Z 28-30 keinen Zweifel darüber, dass die Leitungsträger in ihrer Klemmstellung allein durch am Ende der Halteschiene angebrachte Befestigungsmittel in ihrer Klemmstellung festgehalten werden sollen und eine Einzelarretierung der Leitungsträger nicht in Betracht kommt. Eine solche würde zudem dem vom Erfinder verfolgten Zweck zuwiderlaufen, nachträglich einzelne Leitungen und Leitungsträger leicht entfernen oder einsetzen zu können, da bei Einzelarretierung die beim Auswechseln einer Leitung oder eines Leitungsträgers nötige Lockerung des Verbandes es erfordern würde, zuvor die Arretierung der sämtlichen zu diesem Zweck beiseitezuschiebenden Leitungsträger zu lösen. Auf S 2 Z 43-45 der Beschreibung des Streitpatents heißt es allerdings im Anschluss an die Beschreibung des Befestigungsmittels, das bei einer vorbekannten Registerschelle (es handelt sich um die Anordnung nach der Zeichnung 5 CN 32665

der SSW) verwendet wird und aus an jedem Ende der Halteschiene in diese eingeschobenen und durch eine Schraube festgeklemmten Befestigungsstücken besteht, vorzugsweise werde dieses selbe Befestigungsmittel auch bei dem Gegenstand der Erfindung verwendet. Die Meinung des Beklagten aber, dass damit jedwede Art von Befestigungsmitteln, auch die Einzelarretierung der Leitungsträger, in den Gegenstand der Erfindung einbezogen und offenbart worden sei, steht in innerem Widerspruch zu dem sonstigen Inhalt der Beschreibung, vor allem auch zu den Ausführungen auf S 1 Z 21-28, sowie zu den Zeichnungen und ist daher abzulehnen. Offenbart wurden ist nur die Befestigung der Leitungsträger in ihrer Klemmstellung durch am Ende der Halteschiene angebrachte Befestigungsmittel, die durch Seitendruck den gesamten Verband der Leitungsträger zusammenhalten. Der erwähnte, mit dem Wort vorzugsweise eingeleitete Satz der Beschreibung kann nur dahin verstanden werden, dass der Erfinder aus der Fülle der sich für diese Art der Befestigung dem Fachmann bietenden Ausgestaltungen die Befestigungsstücke der Registerstelle der Zeichnung 5 N 32665 der SSW als besonders zweckmässig hervorheben wollte.

Sind hiernach als Merkmal 3 der Kombination Befestigungsmittel am Ende der Halteschiene zum Festhalten der Leitungsträger in ihrer Klemmstellung anzunehmen und bedeutet die Ausgestaltung dieser Befestigungsmittel als verschiebbare Befestigungsstücke lediglich eine zweckmässige Maßnahme, so bedurfte der erste Anspruch des Streitpatents einer Klarstellung. Der Senat hat davon abgesehen, bei dieser Klarstellung wiederum die verschiebbaren Befestigungsstücke lediglich beispielsweise anzuführen. Mit "zum Beispiel", aber auch mit Wendungen wie "vorzugsweise" oder dergleichen eingeleitete Satzteile

sind in einem Patentanspruch, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht angebracht. Sie bedeuten entweder eine bloße nähere Erläuterung eines zuvor angeführten Merkmals, dann gehören sie in die Patentbeschreibung, oder sie sollen eine zweckmässige Ausgestaltung dieses Merkmals kennzeichnen und sind alsdann zum Gegenstand eines Unteranspruchs zu machen. Ihre Verwendung im Anspruch dagegen bringt, wie sich gerade im vorliegenden Falle zeigt, die Gefahr von Unklarheiten und Mißverständnissen mit sich. Der Senat hat deshalb dem ersten Anspruch folgende Fassung gegeben:

1. Mehrfachschelle zur Befestigung parallel verlaufender elektrischer Leitungen an einer Wand im Abstand von dieser und voneinander durch nebeneinander auf einer Halteschiene von C-förmigem Querschnitt aufgereichte Leitungsträger aus Isolierstoff, die durch Befestigungsmittel am Ende der Halteschiene in ihrer Klemmstellung festgehalten werden, dadurch gekennzeichnet, dass die Leitungsträger (2), von denen immer je zwei eine Leitung einschliessen, bajonettartig von oben her in die Halteschiene (3) eingesetzt sind und nach Lösen der Befestigungsmittel durch einfache Drehung um  $90^{\circ}$  entfernt oder ersetzt werden können, wenn Leitungen (1) ausgewechselt werden sollen.

Er hat ferner als zweiten Anspruch folgenden Unteranspruch gebildet:

2. Mehrfachschelle nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Befestigungsmittel in an jedem Ende der Halteschiene verschiebbaren Befestigungsstücken bestehen.

Der bisherige Anspruch 2 musste dadurch als dritter, der bisherige Anspruch 3 als vierter Anspruch bezeichnet werden. Mit der Änderung des ersten und der Neubildung des zweiten Anspruchs ist keine Teilvernichtung des Streitpatentes erfolgt, es handelt sich vielmehr lediglich um eine Klarstellung mit dem Ziele, die Patentansprüche mit dem durch Beschreibung und Zeichnungen offenbarten Gegenstand der Erfindung in Einklang zu bringen.

IV, Mit den unter Ziff III festgestellten Merkmalen war die Erfindung des Streitpatents am Tage der Anmeldung neu. Denn die Neuheit einer Kombinationserfindung wird, wie der erkennende Senat schon in dem das DRP 702 176 betreffenden Nichtigkeitsverfahren in seinem Urteil vom 2. Dezember 1952 - I ZR 104/51 - ausgesprochen hat, nicht dadurch in Frage gestellt, dass ihre einzelnen Elemente bereits bekannt waren. Neuheitsschädlich wäre nur eine Vorwegnahme der gesamten Kombination (RG in GRUR 1942, 204 206); Eine solche liegt jedoch hier nicht vor. Bei der Prüfung der Neuheit einer Maßnahme ist die sogenannte Mosaikarbeit, die bei der Prüfung der Erfindungshöhe anzuwenden ist, unzulässig (BGH v. 2. Dezember 1952 - I ZR 104/51 = GRUR 1953, 120 121; Krause-Katluhn-Lindenmaier Anm 14 zu § 2 PatG). Das Streitpatent muss daher mit jeder einzelnen Entgeghaltung für sich verglichen werden. Eine neuheitsschädliche Vorwegnahme wäre nur dann gegeben, wenn ein und dieselbe Entgeghaltung sämtliche erfindungswesentlichen Merkmale des Streitpatents vorwegnähme. Das ist jedoch, wie auch die Klägerin nicht mehr verkennt, nicht der Fall.

1) Die Veröffentlichung von Schaschl in dem Lehrbuch "Die Galvanostegie" aus dem Jahre 1886 zeigt zwei je durch eine Holzschraube am Isolatorträger befestigte Isolierrollen, die seitlich zwischen sich einen Leitungsdraht halten. Diese Haltevorrichtung unterscheidet sich von dem Streitpatent schon dadurch, dass die Isolierrollen nicht auf einer Schiene verschiebbar sind. Das gleiche gilt für die Anordnung nach den Anzeigen der Firma L. P. -Werke in der Zeitschrift "Metallwarenindustrie und Galvanotechnik" aus den Jahren 1930 und 1934, dem Werbeblatt der Firma Leopold B. und den von der Klägerin als offenkundig vorbenutzt behaupteten Anordnungen gemäss den eidesstattlichen Versicherungen von Wasser und Acht, die die Verlegung jeweils mehrerer

Leitungen unter Verwendung von unverschiebbar auf einer Unterlage befestigten Isolierrollen derart zeigen, dass je zwei Isolierrollen einen Leitungsdraht seitlich zwischen sich einschliessen. Durch diese Entgegenhaltungen wird daher die Kombination des Streitpatents nicht vorweggenommen.

2) Die deutsche Patentschrift 446 805 der AEG, dergegenüber sich das Streitpatent auf S 2 Z 12-24 abgrenzt, betrifft keine Registerschelle, sondern eine Anschlussklemme für elektrische Leitungen, bei der je zwei auf einer Klemmleiste parallel zueinander verschiebbare prismenförmige Klemmkörper zwischen sich ein Leitungsende halten. Die Klemmkörper und die Leitungsenden werden mit Hilfe eines gemeinsamen Druck- oder Zugorgans festgeklemmt. Zweckmässig sollen die Klemmkörper auf einer Schraube parallel zueinander verschiebbar angeordnet und der letzte Klemmkörper als Mutter ausgebildet werden. Von den Merkmalen der Kombination des Streitpatents ist hienach zweifelsfrei dasjenige der in einen Führungskörper einzureihenden, mit seitlichen Aussparungen versehenen Klemmkörper vorhanden, von denen je zwei zwischen sich eine Leitung einschliessen. Darüber hinaus ist dem Privatgutachter der Klägerin dahin zuzustimmen, dass die Entgegenhaltung Befestigungsmittel an den Enden des Führungskörpers erkennen lässt, die auf die Klemmkörper einen Seitendruck ausüben, und dass die Klemmkörper von oben her in den Führungskörper eingesetzt werden können. Die Kombination des Streitpatents ist aber gleichwohl durch die Entgegenhaltung nicht vorweggenommen. Mit Rücksicht auf die abweichende Zweckbestimmung der Entgegenhaltung bestehen die Klemmkörper, wie der Privatgutachter der Klägerin übereinstimmend mit den Ausführungen auf S 2 Z 14 der Beschreibung des Streitpatents entgegen der Auffassung der Klägerin anerkannt, nicht aus Isolierstoff. Es fehlt auch das Merkmal, dass die Klemmkörper

bejonettartig in den Führungsschlitz des Halters eingesetzt und nach einfacher Drehung um  $90^{\circ}$  dort gehalten werden. Die Entgegenhaltung offenbart auch nicht das Merkmal einer an der Wand zu befestigenden Halteschiene von C-förmigem Querschnitt.

3) Die deutsche Patentschrift 607 166 zeigt, wie die angefochtene Entscheidung zutreffend ausführt, eine Klemmleiste zur Verbindung mehrerer Leitungspaare, insbesondere bei Kabelanschlusskästen für Fahrzeugmotore. Die blanken Enden je zweier parallel zueinander liegenden Leitungen sind mit Metallhülsen versehen, die durch zu beiden Seiten der Hülsen verschiebbar angeordnete Isolierstücke aneinander gedrückt werden, um eine elektrische Verbindung zu erzielen. Der Anpreßdruck wird durch eine die Gehäusewand durchdringende Schraube hergestellt und überträgt sich über die Isolierstücke auf alle angeschlossenen und elektrisch voneinander isolierten Leitungspaare. Die Entgegenhaltung weist hiernach übereinstimmend mit dem Streitpatent Isolierstücke auf, die unter einem Seitendruck stehen, der von am Ende der Vorrichtung angebrachten Befestigungsmitteln ausgeht und die die Leitungsteile zwischen sich festklemmen. Die übrigen Merkmale der Kombination des Streitpatents sind jedoch nicht vorhanden. Es handelt sich zudem, wie die angefochtene Entscheidung zutreffend bemerkt, bei der Entgegenhaltung um eine grundsätzlich verschiedene Bauart, bei der die Aufgabe, die der Lösung des Streitpatents zugrunde liegt, nicht gegeben ist.

4) Die Preisliste der SSW vom Jahre 1929 S 472/473 offenbart zwar ebenso wie das Siemens Handbuch vom Jahre 1922 S 70 eine Hohlschiene mit C-förmigem Querschnitt, in der mit Schrauben versehene Gleitmuttern verschiebbar ange-

ordnet sind. Die übrigen Merkmale der Kombination des Streitpatents sind jedoch in keiner der beiden Veröffentlichungen offenbart worden.

5) Die deutsche Patentschrift 376 025 zeigt ähnlich wie die Entgegenhaltungen zu 4) eine Halteschiene (Eisendübel) von etwa C-förmigem Querschnitt, auf der mit einem Gewindeloch versehene Plättchen seitenverschieblich angeordnet sind. Auf diese Plättchen sollen Halter für elektrische Leitungen geschraubt werden, über deren Ausgestaltung die Patentschrift jedoch nichts besagt. Schon aus diesem Grunde ist die Entgegenhaltung nicht neuheitsschädlich.

6) Die österreichische Patentschrift 43311, die auf Seite 2 Z 25-35 der Beschreibung des Streitpatents behandelt wird, zeigt eine Anordnung, bei der auf einer Tragschiene mehrere Isolatoren mit einer Bajonettbefestigung angebracht sind. Jeder dieser Isolatoren trägt jedoch nur eine Leitung. Der einzige Berührungspunkt mit dem Streitpatent ist durch die Bajonettbefestigung der einzelnen Isolatoren gegeben, so dass keine Vorwegnahme der Kombination des Streitpatents vorliegt. Zu beachten ist zudem, dass die Entgegenhaltung eine Befestigung beschreibt, bei der die Sicherung der Isolatoren durch Federdruck (Keildruck) erfolgt, während die Leitungsträger des Streitpatents in die Halteschiene lediglich "bajonettartig" eingesetzt werden, ohne dass zu ihrer Sicherung ein Feder- oder Keildruck ausgeübt wird. Zutreffend hebt der gerichtliche Sachverständige überdies hervor, dass sich die Isolatoren der Entgegenhaltung nur unter Anwendung besonderer technischer Mittel lösen lassen, wenn sie einmal festgespannt worden sind.

7) Ein dem entsprechenden Merkmal des Streitpatents nahe kommendes "bajonettartiges" Einsetzen von Leitungsträgern in eine Halteschiene zeigt dagegen die britische Patent-

schrift 194 006. Die Patentschrift behandelt eine an einer vertikalen Wand zu befestigende Registerschelle für elektrische Leitungen. Die Schelle hat die Form eines Kastens, der an seiner der Wand abgekehrten Seite mit einem vertikal verlaufenden Schlitz versehen ist (der Privatgutachter der Beklagten spricht deshalb - nicht unzutreffend - von einer T-förmigen Schiene). Am Boden des Kastens (bzw. der Schiene) befinden sich in gewissen Abständen zu beiden Seiten des Schlitzes Ansätze. Die einzelnen Leitungsträger werden um 90° verdreht senkrecht von vorne in den Schlitz eingeführt. Nach Drehung um 90° greifen sie jeweils mit ihrem Fuß in die Ansätze ein und werden so in ihrer Lage in dem durch die Ansätze bedingten Abstände voneinander gehalten. Die Leitungsträger sind mit Haken versehen, auf die jeweils ein oder mehrere Leitungen aufgelegt werden können. Die Entgegenhaltung ist nicht neuheitsschädlich. Zwar nimmt sie das bajonettartige Einsetzen der Leitungsträger vorweg. Es fehlen aber insbesondere die C-förmige Schiene des Streitpatents, die durch die Ansätze ausgeschlossene freie Verschiebbarkeit der Leitungsträger sowie die Merkmale 2 a. (die Leitungen werden nur auf die Haken der Leitungsträger aufgelegt, nicht zwischen ihnen eingeklemmt; die Anordnung ist deshalb auch nur für die Verwendung an vertikalen oder nahezu vertikalen Wänden geeignet) und 3. Wenn die Klägerin meint, die Ansätze der Entgegenhaltung könnten ohne weiteres weggelassen werden, so ist dem nicht beizutreten. Die Klägerin übersieht, dass die Ansätze zur Verankerung der Leitungsträger funktionell notwendig und nicht nur dazu bestimmt sind, die einzelnen Leitungsträger in dem jeweils gewünschten Abstand voneinander zu halten.

8) Die USA-Patentschrift 660 878 zeigt, wie der erkennende Senat schon in seinem Urteil vom 2. Dezember 1952 - I ZR 104/

ausgeführt hat, mehrere nebeneinander liegende Leitungen, die zwischen mit seitlichen Rillen versehenen Isolatoren eingeklemmt sind. Die Isolatoren sitzen mit übergreifenden Rändern auf Sockeln auf und sind durch Schrauben, die in Längsschlitten durch sie hindurchgehen, an Schienen befestigt. Die Kombination des Streitpatents wird durch diese Entgegenhaltung nicht vorweggenommen. Abgesehen davon, dass die Entgegenhaltung das bajonettartige Einsetzen der Leitungsträger nicht aufzeigt, fehlt bei ihr insbesondere die freie Verschiebbarkeit der Leitungsträger. Selbst wenn die Auffassung der Klägerin zutreffen sollte, dass aus der Patentschrift, in der von "lateral adjustment" die Rede ist, auf eine Verschiebbarkeit der Leitungsträger zu schliessen sei und mithin die Zeichnung der Patentschrift, die eine solche Verschiebbarkeit ausschliesst, falsch wäre, könnte doch nur von einer Verschiebbarkeit geringen, durch die Länge der Schlitten begrenzten Ausmaßes die Rede sein, die mit der der Leitungsträger des Streitpatents nicht zu vergleichen ist.

9) Auch die erst im zweiten Rechtszuge dem Streitpatent entgegengehaltene amerikanische Patentschrift 682 831 ist nicht neuheitsschädlich. Diese Patentschrift zeigt eine Registerschelle, die aus einem mit einem Längsschlitz versehenen Block besteht, auf dem Leitungsträger mittels durch den Längsschlitz geführter Schrauben verschiebbar angebracht werden können. Die Leitungsträger sind mit seitlichen Aussparungen versehen; je zwei von ihnen klemmen eine zwischen ihnen verlegte Leitung in diesen Aussparungen fest. Die Aussparungen sind von unterschiedlicher Tiefe. Von dem Streitpatent unterscheidet sich die Entgegenhaltung hiernach insbesondere dadurch, dass sie keine C-förmige Halteschiene aufweist und die Leitungsträger nicht im Sinne der Lehre des Streitpatentes bajonettartig eingesetzt (sie sind zwar drehbar, aber diese

Drehbarkeit dient, wie der Privatgutachter der Klägerin zutreffend bemerkt, lediglich dazu, die Auswahl der dem Durchmesser der zu verlegenden Leitungen entsprechenden Aussparungen zu ermöglichen) und nicht durch an den Enden der Haltevorrichtung befindliche Befestigungsmittel in ihrer Klemmstellung gehalten, sondern einzeln verschraubt und dadurch festgelegt werden. Die Gesamtkombination des Streitpatents wird daher durch diese Entgegenhaltung nicht vorweg genommen.

10) Die Klägerin hat ihre Behauptung, dass eine Anordnung nach der Zeichnung 5 CN 32279 der SSW offenkundig vorbenutzt worden sei, nach den zutreffenden Ausführungen der angegriffenen Entscheidung nicht nachweisen können und sie deshalb nicht mehr aufrecht erhalten. Daher braucht lediglich auf die unstreitig offenkundig vorbenutzte, in der Beschreibung des Streitpatents auf S 1 Z 16-21 erwähnte Anordnung nach der Zeichnung 5 CN 32655 der gleichen Firma eingegangen zu werden. Diese Anordnung ist jedoch nicht neuheitsschädlich. Sie zeigt nach den zutreffenden Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen eine Registerschelle mit Leitungsträgern, die in einer Hohlchiene beliebig verschieblich angeordnet sind. Der Verband aller Leitungsträger wird an seinen beiden Enden durch Spannwinkel festgelegt. In die - elektrisch isolierenden - Leitungsträger werden metallische, federnde Leitungshalter von oben her eingeschoben. Der untere Halterteil haftet durch Reibung in einer Aussparung des Leitungsträgers, der obere Halterteil umschließt die Leitung. Die Kombination des Streitpatents wird durch diese Entgegenhaltung nicht vorweg genommen. Wenn allerdings die angefochtene Entscheidung als Begründung hierfür nur anführt, die Zeichnung lasse nicht erkennen, ob die Leitungsträger so gestaltet seien, dass sie senkrecht von oben her bajonettartig in die Schiene eingesetzt werden könnten, so wird dabei über-

sehen, dass die Anordnung nach dieser Zeichnung als offenkundig vorbenutzt entgegengehalten worden ist und daher Unklarheiten der Zeichnung noch nicht die Schlussfolgerung zulassen, dass keine neuheits-schädliche Vorwegnahme vorliege. In Ergebnis kommt es hierauf<sup>aber</sup>/nicht an, da die Klägerin sich mit dem Beklagten und dem gerichtlichen Sachverständigen darüber einig geworden ist, dass die Leitungsträger bei der Entgegenghaltung nur von den Schienenenden her in die Schiene eingeschoben, also nicht bajonettartig von oben her in sie eingesetzt werden können. Überdies schliessen nicht, wie bei dem Streitpatent, jeweils zwei Leitungsträger eine Leitung seitlich ein, jede Leitung wird vielmehr für sich durch einen der in den Leitungsträgern befindlichen Halter gehalten.

V. Auf eine Erfindung kann nur dann ein Patent erteilt werden, wenn sie die Technik bereichert, also einen technischen Fortschritt gebracht hat. Entgegen der Meinung der Klägerin hat jedoch das Patentamt im vorliegenden Falle dieses Erfordernis mit Recht als erfüllt angesehen. Die Registerschelle nach dem Streitpatent zeichnet sich durch einen konstruktiv einfachen Aufbau aus, der gleichwohl den Leitungen einen sicheren Halt gibt und eine Verwendung sowohl an vertikalen oder geneigten Wänden wie auch an horizontalen Decken zulässt. Die seitlich angreifenden und seitlich verschiebbaren Leitungsträger haben den Vorteil, daß Leitungen verschiedenster Stärke nebeneinander verlegt werden können und die Leitungsträger beim Auswechseln von Leitungen nicht von der Schiene abmontiert zu werden brauchen. Zum Auswechseln von Leitungen genügt es, der gesamten Verband durch Lösen der Befestigungsstücke am einen Ende der Schiene zu lockern und die benachbarten Leitungsträger soweit beiseite zu schieben, daß die Leitung

herausgenommen werden kann. Ebenso können auch die Leitungsträger selbst unschwer ausgewechselt werden. Nach Lockerung des Verbandes braucht hierzu durch Beiseiteschieben der benachbarten Leitungsträger nur so viel Spielraum geschaffen zu werden, daß der zu entfernende Träger um  $90^{\circ}$  gedreht und abgehoben werden kann. Diese Vorteile finden sich vereint bei keiner der auch in diesem Zusammenhang, ebenso wie bei der Neuheitsprüfung, einzeln zu betrachtenden, unter Ziff III beschriebenen Entgeghaltungen. Wenn die Klägerin aus dem Umstande, daß die SSW abweichend von dem Streitpatent und der Anordnung nach ihrer Zeichnung 5 CN 32279 die Anordnung gemäß der Zeichnung 5 CN 32655 entwickelt haben, entnehmen zu können glaubt, daß die Registerschelle des Streitpatents einen Rückschritt bedeute, so kann dem nicht gefolgt werden. Wie die angefochtene Entscheidung zutreffend bemerkt, ist die Herstellung der Registerschelle nach dem Streitpatent durch den Fortfall der Leitungshalter einfacher und billiger als die der Anordnung nach der Zeichnung 5 CN 32655. Zudem wird, wie auch der gerichtliche Sachverständige bestätigt, bei dem Streitpatent die bei der Anordnung nach der Zeichnung 5 CN 32655 bestehende Gefahr vermieden, daß die Drähte oder sogar die Halter unter einem senkrecht zur Wand gerichteten Zug herausgleiten. Mit Recht hebt das Patentamt sodann noch hervor, daß sich bei der Entgeghaltung das Einlegen von Drähten erheblich größeren Durchmessers bei gleichen Leitungsträgern und Haltern von selbst verbiete, während diese Möglichkeit bei dem Streitpatent ohne weiteres gegeben ist, da lediglich der Abstand der zugeordneten Leitungsträger vergrößert zu werden braucht, wenn eine Leitung von größerem Durchmesser verlegt werden soll. Der etwa bei dem Streitpatent gegenüber der Entgeghaltung bestehende Nachteil, daß beim Auswechseln von Leitungen der Verband gelockert und die Leitungsträger teilweise verschoben werden müssen, wird durch diese Vorteile vollauf aufgewogen.

Auch gegenüber der Anordnung nach der USA-Patentschrift 682 831 ist das Streitpatent als fortschrittlich zu bezeichnen. Für besondere Fälle, insbesondere beim Verlegen von Leitungen sehr starken Durchmessers mag sich zwar eine Einzelarretierung, wie sie diese USA-Patentschrift zeigt, als vorteilhaft erweisen, für zahlreiche andere Fälle genügt aber, wie der gerichtliche Sachverständige ausgeführt hat, die vom Streitpatent vorgeschlagene Befestigung der Leitungsträger in ihrer Klemmstellung durch am Ende der Halteschiene angebrachte Befestigungsmittel. Der Monteur ist sowohl beim Verlegen der Leitungen als auch beim Auswechseln einer einzelnen Leitung oder eines Leitungsträgers in der Lage, den gelockerten Verband so zu halten, daß keine Leitungen herausfallen. Die Montage ist in diesen Fällen einfacher als bei der Einzelarretierung der USA-Patentschrift. Der Verzicht auf die Einzelarretierung bedeutet zudem eine erhebliche Materialersparnis. Während bei der Anordnung nach der USA-Patentschrift jeder Leitungsträger mit einer Befestigungsschraube versehen sein muß, genügt bei der Anordnung nach dem Streitpatent schon ein am einen Ende der Halteschiene angebrachtes Befestigungsstück; auch brauchen die Leitungsträger bei dem Gegenstande des Streitpatents nicht so stark zu sein wie die der Anordnung nach der USA-Patentschrift, die den Befestigungsschrauben Durchgang bieten müssen. Ein wesentlicher technischer Vorteil der Schelle des Streitpatentes gegenüber der der USA-Patentschrift liegt schließlich noch darin, daß bei der Schelle des Streitpatents die Halteschiene unmittelbar auf der Wand aufliegen oder sogar in diese eingelassen werden kann, während die Schiene der Anordnung nach der USA-Patentschrift in einiger Entfernung von der Wand gehalten werden muß, um den Zugang zu den Schraubenmuttern an der der Wand zugekehrten Seite der Schiene zu ermöglichen.

Darauf, ob und inwieweit die in dem Urteil des erkennenden Senats vom 2. Dezember 1952 - I ZR 104/52 - behandelte Registerschelle nach dem jüngeren DRP 702 176 gegenüber dem

Streitpatent als fortschrittlich zu bezeichnen ist, kann es im gegenwärtigen Verfahren entgegen der Meinung der Klägerin nicht ankommen. Denn für die Frage, ob das Streitpatent eine Bereicherung der Technik herbeigeführt hat, ist auf den Stand der Technik im Zeitpunkt der Anmeldung des Streitpatents abzustellen. Es kommt lediglich darauf an, ob das Streitpatent gegenüber diesem Stande der Technik einen Fortschritt aufweist. Diese Frage ist aber nach dem Gesagten zu bejahen. Ob eine spätere Anmeldung gegenüber dem Streitpatent eine weitere technische Bereicherung gebracht hat, ist unerheblich. Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang behauptet, das Patent 702 176 sei durch den vorbekannten Stand der Technik völlig vorweggenommen, so daß die dort beschriebene Anordnung dem Streitpatent als Stand der Technik entgegenzuhalten sei, ist darauf zu verweisen, daß diese Behauptung nach dem Urteil des erkennenden Senats vom 2. Dezember 1952 in der Sache I ZR 104/52 nicht zutrifft.

VI. Zu Unrecht meint die Klägerin schließlich, dem Streitpatent auch die erforderliche Erfindungshöhe absprechen zu können. Bei der Prüfung der Erfindungshöhe ist, wie schon erwähnt, anders als bei der Untersuchung der Frage der Neuheit und des technischen Fortschrittes, der Stand der Technik in seiner Gesamtheit zugrunde zu legen (RG in GRUR 1941, 466 [468-69]). Aus dem vorbekannten Stande der Technik ist eine künstliche Synthese ex post zu bilden (Benkard 2. Aufl. Anm c zu § 6 PatG). Es ist zu untersuchen, ob von dieser Grundlage aus betrachtet, die Lösung für den Durchschnittsfachmann nicht nahe lag, es vielmehr auch unter den gekennzeichneten Voraussetzungen noch eines Erfinderschrittes bedurfte, um zu der Lösung zu gelangen. Sowohl das Patentamt wie auch der gerichtliche Sachverständige haben die Erfindungshöhe für gegeben erachtet. Dem ist beizutreten. Sämtliche Merkmale der Kombination des Streitpatentes waren allerdings seit langen Jahren bekannt. Sie sind auch seit

langem in den verschiedensten Kombinationen für Registerschellen und Anschlußklemmen zusammengestellt worden, wenngleich sie sich bei keiner dieser Anordnungen vereint vorfinden. Das steht aber der Annahme, daß es für die von dem Streitpatent aufgezeigte Lösung eines erfinderischen Schrittes bedurft habe, nicht entgegen. Die Klägerin und das von ihr überreichte Privatgutachten meinen zwar, die Erfindungshöhe müsse verneint werden, weil es jeweils nur der Zusammenfassung von wenigen, überwiegend sogar nur von je zwei der vorbekannten Anordnungen bedurft hätte, um alle oder doch die wesentlichsten Merkmale der Kombination des Streitpatents zu vereinen. Aber diese Betrachtungsweise wird im vorliegenden Falle der Leistung des Erfinders des Streitpatents nicht gerecht. Wenn etwa der Privatgutachter der Klägerin darauf verweist, daß bei einer Zusammenfassung der Anordnung nach der deutschen Patentschrift 446 805 mit der nach der britischen Patentschrift 194 006 nur noch die naheliegende Maßnahme zu treffen gewesen wäre, die Leitungsträger aus Isolierstoff herzustellen, um sämtliche Merkmale der Kombination des Streitpatents in ein und derselben Anordnung zu vereinen, so trifft das an und für sich zu. Jedoch wird dabei übersehen, daß die bloße Zusammenfassung jener beiden Anordnungen, von denen die erste eine Anschlußklemme für blanke Drähte, die zweite eine Reihenschelle zum Auflegen von Leitungen auf Haken an vertikalen Wänden betrifft, keineswegs eine Registerschelle der im Streitpatent beschriebenen Art ergibt. Die Aufgabe, die dem Erfinder in Ansehung dieser beiden Anordnungen oblag, bestand nicht in deren bloßen Zusammenfassung, sondern darin, einzelne der dort verwendeten Merkmale auszuwählen und diese Merkmale zu einer neuen, nach Zweck und Wirkungsweise wesensverschiedenen Anordnung zusammenzustellen. Hierzu bedurfte es aber nach der Auffassung des Senats eines erfinderischen Schrittes, da weder jede der beiden Anordnungen für sich betrachtet noch beide zusammengefaßt die Konzeption dieses neuen Registers ungeachtet des Umstandes

nahe legte, daß die dabei benutzten Merkmale zum Teil aus der einen und zum Teil aus der anderen vorbekannten Anordnung entnommen werden konnten. Ähnlich verhält es sich auch mit den übrigen vorbekannten Anordnungen, wenn sie, wie das in der verschiedensten Weise möglich ist, derart zu Gruppen zusammengefaßt werden, daß jeweils sämtliche oder doch die wesentlichsten Merkmale der Kombination des Streitpatents vereint sind. Mit der bloßen Zusammenfassung einzelner der vorbekannten Anordnungen konnte der Erfinder die Aufgabe, die er sich gestellt hatte, nicht lösen. Er mußte vielmehr aus der Vielzahl der bekannten und in unterschiedlichen Kombinationen verwendeten Merkmale die für seine Zwecke geeigneten herausuchen und sie zu der von ihm erdachten Lösung zusammenfügen. Die erfinderische Höhe wäre seiner Leistung zwar dann abzusprechen, wenn diese Lösung durch den vorbekannten Stand der Technik, in seiner Gesamtheit betrachtet, derart nahegelegt worden wäre, daß es zu ihrer Auffindung nur eines handwerklichen Könnens bedurft hätte. Das ist jedoch, wie der Senat übereinstimmend mit der Auffassung der angefochtenen Entscheidung und den Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen annimmt, nicht der Fall. Zu beachten ist im übrigen, daß es, obwohl die einzelnen Elemente der Kombination des Streitpatents seit langem bekannt waren und obwohl bei der fortschreitenden und sich überstürzenden Entwicklung der Elektrotechnik ein großes Bedürfnis nach geeigneten Befestigungsmitteln für elektrische Leitungen bestand, langer Zeit bedurft hatte, bis der Beklagte als erster mit einer einfachen und praktischen, gegenüber den vorbekannten Anordnungen in entscheidenden Punkten neuartigen und vorteilhaften Registorschelle hervorgetreten ist. Seitlich angreifende Halter zur Reihenbefestigung von elektrischen Leitungen waren schon durch die Veröffentlichung von Schaschl aus dem Jahre 1886 bekannt und in der Folgezeit vielfach benutzt worden. Die dort fehlende Hohlchiene und die fehlende Verschiebbarkeit der Halter sind schon frühzeitig, zunächst

für übergreifende Halter, später durch das mit Wirkung vom 2. März 1922 erteilte Patent 376 025 von Wienicke auch für verschiebbare Haltern bekannt geworden, auf die Leitungsträger aufgeschraubt werden konnten. Im Jahre 1900 hatte die USA-Patentschrift 660 878 die Anbringung von seitlich angreifenden, allerdings nicht frei verschiebblichen Haltern auf Sammelschienen gezeigt und im Jahre 1901 hatte die USA-Patentschrift 682 831 die Lehre gegeben, seitlich angreifende Halter verschieblich auf einem mit einem Schlitz versehenen Block anzubringen. Die österreichische Patentschrift 43311 hatte schon im Jahre 1909 eine Bajonettbefestigung für Isolatoren und die britische Patentschrift 194 006 schon im Jahre 1921 eine bajonettartige Befestigung von Leitungsträgern ähnlich der des Streitpatents offenbart. Wenn gleichwohl erst der Beklagte im Jahre 1935 diese seit langem bekannten Merkmale zu der neuartigen und fortschrittlichen Registerschelle des Streitpatents vereint hat, so liegt darin eine Bestätigung der Auffassung, daß die Auffindung dieser Lösung über das handwerkliche Können des Durchschnittsfachmannes hinausging und eine erfinderische Leistung verlangte.

VII. Auch mit der Behauptung, der Beklagte habe die Erteilung des Streitpatents durch Verschweigen der britischen Patentschrift 194 006 erschlichen, kann die Klägerin keinen Erfolg haben.

Der Klägerin ist allerdings zuzugeben, daß der durch die britische Patentschrift 194 006 gegebene Stand der Technik im Erteilungsverfahren nicht erörtert worden ist und daß die Beschreibung des Streitpatentes auf S 2 Z 25-35 nur die Anordnung nach der österreichischen Patentschrift 43311 betrifft. Die britische Patentschrift 194 006 zeigt eine bajonettartige Verankerung der Leitungsträger und steht insofern dem Streitpatent näher als die österreichische Patentschrift, die lediglich eine Bajonettbefestigung offenbart. Ob unter diesen Umständen der Beklagte als Anmelder gemäß § 44 PatG verpflichtet gewesen wäre, die ihm bekannt gewesene britische Patentschrift 194 006 dem Patentamt als Stand der Technik mitzuteilen, und

ob er bewußt gegen diese Verpflichtung verstoßen hat, um die Erteilung des erstrebten Patents nicht zu gefährden, kann jedoch auf sich beruhen. Denn der Tatbestand der Erschleichung eines Patents durch bewußtes Verschweigen des Standes der Technik ist nur dann erfüllt, wenn die Offenlegung des Standes der Technik zur Versagung des Patents hätte führen müssen. Aus diesem Grunde ist im übrigen nach Wegfall der Präklusivfrist des früheren § 13 Abs 3 PatG hinsichtlich der dort behandelten Vorwegnahmen kein Bedürfnis mehr vorhanden, den Tatbestand der Patenterschleichung durch bewußtes Verschweigen des Standes der Technik als besonderen Wichtigkeitsgrund zuzulassen, da bei Neuheitsschädlichkeit des verschwiegenen Standes der Technik schon die sich auf diesen erstreckende Neuheitsprüfung zur Vernichtung des Patents führen muß. Auf die umstrittene Frage, ob überhaupt der Tatbestand der Patenterschleichung einen Wichtigkeitsgrund abgeben kann, braucht daher im vorliegenden Falle nicht eingegangen zu werden (vgl dazu Reimer Anm 5 zu § 13 PatG). Daß die britische Patentschrift gegenüber der durch das Patent geschützten Gesamtkombination nicht neuheitsschädlich ist und daß sie auch nicht hindert, die Fortschrittlichkeit und Erfindungshöhe des Streitpatents zu bejahen, ist schon ausgeführt worden. Wenn die Klägerin dazu noch geltend macht, der Beklagte habe seine Erfindung im Urteilungsverfahren gegenüber der österreichischen Patentschrift 43311 dahin abgegrenzt, daß diese nicht den Vorteil aufweise, durch die bajonettartige Befestigung die leichte Auswechselbarkeit der Klemmkörper zu ermöglichen, eben dieser Vorteil, der nach Ausweis der Erteilungsakten zur Erteilung des Patents geführt habe, aber durch die britische Patentschrift offenbart worden sei, und wenn sie daraus schließen zu können glaubt, das Streitpatent wäre nicht erteilt worden, wenn dem Patentamt die britische Patentschrift bekannt gewesen wäre, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Kombination des Streitpatents sich, wie aus dem oben Gesagten folgt, nach anderer Richtung in mehrfacher

Hinsicht auch gegenüber der britischen Patentschrift abgrenzt, die britische Patentschrift der Erteilung des Streitpatents also nicht als neuheitsschädlich hätte entgegenstehen können. In dem holländischen Erteilungsverfahren hat die dort entgegengehaltene britische Patentschrift 194 006 allerdings dazu geführt, daß das Merkmal der bajonettartigen Befestigung der Leitungsträger aus dem kennzeichnenden Teil des ersten Anspruchs in dessen Oberbegriff übernommen worden ist. Mit Recht hat es die angefochtene Entscheidung aber abgelehnt, dem folgend auch den ersten Anspruch des Streitpatents umzuformen. An der Kombination als solcher würde sich durch eine derartige Umformung nichts ändern. Die derzeitige Fassung ist zweckentsprechend und sachgemäß, da die im kennzeichnenden Teil des Anspruchs aufgeführten Merkmale, nämlich Leitungsträger, von denen immer je zwei eine Leitung einschließen, und deren bajonettartige Befestigung in der Halteschiene, zusammen sich in keiner der Entgegnungen vorfinden.

VIII. Die Klage ist hiernach unbegründet, soweit mit ihr verlangt wird, den ersten Anspruch des Streitpatents für nichtig zu erklären.

Sie kann aber auch insoweit keinen Erfolg haben, als mit ihr die Vernichtung des zweiten, nach den Ausführungen unter Ziff III jetzt dritten Anspruchs des Streitpatents begehrt wird. Bei diesem Anspruch handelt es sich ersichtlich um einen Unteranspruch, durch den eine besondere Ausgestaltung der Leitungsträger für die Lehrfachschiene nach dem ersten Anspruch unter Schutz gestellt wird. Die durch einen Unteranspruch geschützte Ausgestaltung des Gegenstandes des Hauptanspruchs braucht diesem gegenüber aber keine erfinderische Leistung zu enthalten. Es darf sich bei ihr zwar nicht um eine "platte Selbstverständlichkeit" (RGZ 158, 385 = Bl 1939, 62 = MWW 1938, 276 = GRUR 1938, 832) handeln, aber es genügt, wenn sie sich als eine zweckmäßige Maßnahme ausweist. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall er-

füllt. Durch den in Rede stehenden Anspruch wird Schutz für eine Ausgestaltung der Leitungsträger für die Mehrfachschelle des ersten Anspruchs begehrt, die für besondere Fälle, nämlich die Verlegung von Leitungen stark unterschiedlichen Durchmessers ersichtlich zweckmäßig ist und die auch ungeachtet des Umstandes, daß schon die USA-Patentschrift 682 831 eine gleichartige Maßnahme erkennen läßt, nicht als eine platte Selbstverständlichkeit angesprochen werden kann.

Ebenso ist ferner der im zweiten Rechtszuge gestellte Hilfsantrag der Klägerin unbegründet. Mit dem gemäß Ziff III klargestellten ersten Anspruch und dem neugebildeten Anspruch 2 ist der offenbarte Gegenstand der Erfindung des Streitpatentes hinreichend und zutreffend gekennzeichnet. Dem Hilfsantrage entsprechend in dem ersten Anspruch hervorzuheben, daß die Erfindung aus einer Mehrzahl einzeln und in Gruppen an sich bekannter Merkmale bestehe, ist nicht erforderlich, da sich dies aus der Beschreibung des Streitpatents ohne weiteres ergibt. Auch besteht kein Anlaß, den in der Beschreibung genügend erläuterten Begriff des bajonettartigen Einsetzens der Leitungsträger im Anspruch durch eine ins einzelne gehende Beschreibung entsprechend dem Hilfsantrage zu ersetzen.

Schließlich sind auch die von der Klägerin geäußerten Wünsche nach weiterer Abänderung der Fassung des ersten Anspruchs nicht gerechtfertigt. Es ist nicht angezeigt, schon in dem Oberbegriff des ersten Anspruchs zu vermerken, daß je zwei Leitungsträger eine Leitung einschließen sollen. Vielmehr ist es aus den zu Ziff VII niedergelegten Erwägungen zweckmäßig, daß dieses, zusammen mit dem bajonettartigen Einsetzen der Leitungsträger in besonderem Maße die Eigenart der Gesamtkombination hervorhebende Merkmal erst in dem kennzeichnenden Teil des ersten Anspruchs erscheint. Mit Recht hat es das Patentamt auch abgelehnt, diesen Teil des ersten Anspruchs durch die hinter den Worten "nach Lösen der Befestigungsmittel" einzufügende Bemerkung "und Auseinander-

rücken der Leitungsträger" zu ergänzen. Denn es versteht sich in der Tat von selbst, daß die Entfernung eines Leitungsträgers durch Drehung um  $90^{\circ}$  nur möglich ist, wenn zuvor die benachbarten Leitungsträger nach der einen oder andern Richtung hin um ein Geringes beiseitegerückt werden.

Die Berufung war nach alledem zurückzuweisen. Bei der Fassung des Urteilsausspruchs waren die unter Ziff III erörterte Klarstellung des ersten Anspruchs in Verbindung mit der Bildung eines weiteren Unteranspruchs sowie der Umstand zu berücksichtigen, daß das Streitpatent inzwischen durch Zeitablauf erloschen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 40, 42 PatG.

Lindenmaier

Krüger-Hie and

Mastelski

Christoph

Weiß